



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht und Sicherheit
Postfach 23 17 55
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 25.04.2008			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-2-08-84			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 28.07.2008
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Errichtung einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 25.04.2008 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl I S. 2631), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 18.07.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-11-07-83, (83. ÄPG) folgenden

84. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(84. ÄPG)

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost des Verkehrsflughafens München (Tank- und Autowaschcenter) wird nach Maßgabe des in Ziffer II.2 bezeichneten Umfangs und den mit Ziffer II.3 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Insoweit wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.

II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

1. Ergänzung und redaktionelle Anpassung des 75. Änderungsbescheids – Plangenehmigung - vom 10.08.2006, Az. 25-33-FM-98-0-75:

In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird in Ergänzung und zur redaktionellen Anpassung des 75. Änderungsbescheids – Plangenehmigung - vom 10.08.2006, Az. 25-33-FM-98-0-75, in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München folgender Teil eingefügt:

„Öffentliche Tankstelle Ost

1. Der Plan zur Anlage und zum Betrieb der öffentlichen Tankstelle Ost des Verkehrsflughafens München wird nach Maßgabe folgender (Einzel-) Pläne genehmigt:

- Tektur zu Plan I – 02 c (Aufhebung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan I – 02 c (Feststellung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan J – 35 a öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Übersichtsplan Landschaftsplanung Flughafenrandzone, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 20.12.2005

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 1, Plan Nr. 3101, Maßstab M = 1 : 1 000, vom 20.12.2005
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 2, Plan Nr. 3101, Maßstab M = 1 : 1.000, vom 20.12.2005
- Tektur zu Plan D1a/6.1a – 92b öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan D1a/F6.1a – 124b (Aufhebung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Lageplan der Entwässerung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan D1a/F6.1a – 124b (Feststellung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Lageplan der Entwässerung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Eingabeplan nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Plan Nr. Y 9475, Maßstab M = 1 : 100

Roteintragungen bzw. Änderungen der Pläne durch Nebenbestimmungen sind zu beachten.

2. Für die Neuerrichtung und den Betrieb der Tankstelle (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 c) BetrSichV wird die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV erteilt.“
-
2. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Öffentliche Tankstelle Ost“, folgende Ziffer 3 angefügt:
 3. Autogas-Betankungsanlage

Die Errichtung und der Betrieb der Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost wird zugelassen.
 - 3.1. Für die Neuerrichtung und den Betrieb der Autogas-Betankungsanlage (Füllanlage; § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) BetrSichV) wird die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV erteilt.
 - 3.2. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:
 - Unterirdischer Flüssiggasbehälter, Fassungsvermögen 6.400 l (entspricht 2,9 t Flüssiggas) mit wasserdichtem Domschacht und Flüssiggas-Tauchpumpe.
 - 1 Flüssiggaszapfsäule mit zwei Zapfstellen.

- Unterirdische Flüssiggasleitungen (Druckleitung und Rückführleitung) zwischen Flüssiggasbehälter und Flüssiggaszapfsäule.
- Ventile, elektronische Ausrüstung und Kleinteile entsprechend dem Erläuterungsbericht der ProTech Energiesysteme GmbH.

3.3. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 25.04.2008.
- Übersichtsplan Flughafen München.
- Erläuterungsbericht der ProTech Energiesysteme GmbH „Antrag auf Montage, Installation und Betrieb einer Füllanlage nach § 13 BetrSichV, Autogastankstelle zur Abgabe an Dritte mit Selbstbedienung“ vom 27.12.2007 mit
 - Anhang 1 Lageplan
 - Anhang 2 Fließschema
 - Anhang 3 Flurkarte
 - Anhang 4 Kombihinweisschild
 - Anhang 5 Sicherheitsdatenblatt Propan
 - Anhang 6 Sicherheitsdatenblatt Butan
 - Anhang 7 Treibgasfüllanlage
 - Anhang 8 Beschreibung Gesamtanlage (Anlagenzeichnung ECOMAX Autogas 2,9 t)
 - Anhang 9 Gutachterliche Äußerung der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH vom 13.08.2007
- Zertifikat der TÜV CERT-Zertifizierungsstelle für Druckgeräte der TÜV Nord Gruppe Nr. 07 202 6311 Z 00191 vom 19.01.2001.
- Kurzgutachten „Evaluierung der Grundwassersituation für Autogastank an der OMV-Tankstelle“ der Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH Co. KG vom 14.03.2008.“

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer IV.14.21 wie folgt geändert:

3.1. Ziffer IV.14.21.1.1 (Erlaubnis nach § 13 BetrSichV) erhält folgende Fassung:

„(wegen redaktioneller Anpassung an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses eingefügt und an dieser Stelle gegenstandslos)“

3.2. Es wird folgende Ziffer 14.21.6 angefügt:

"14.21.6. **Autogas-Betankungsanlage**

14.21.6.1 Errichtung, Betrieb und Wartung der Füllanlage

14.21.6.1.1 Montage, Installation und Betrieb der Füllanlage (§§ 12 und 14 BetrSichV):

Die Füllanlage muss nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Der Domschacht und die Zapfanlage sind ausreichend vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Die Leitungen sind so zu führen, dass eine Beeinträchtigung durch äußere Einwirkung (z. B. durch Fahrzeuge) ausgeschlossen ist.

Eine Inbetriebnahme der Füllanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG – einschließlich der dazugehörigen Verordnungen und Technischen Regeln entspricht. Des Weiteren muss für die erstmalige Inbetriebnahme der Füllanlage eine Prüfung nach § 14 Abs. 1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle einschließlich der Prüfung auf Dichtheit gemäß den Technischen Regeln für Druckgase erfolgreich bestanden worden sein. Eine Gefährdungsbeurteilung, bei der die Herstellerhinweise zur Gefahrenabwehr nach §§ 4 und 5 GPSG zu berücksichtigen sind, ist durchzuführen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle ist für die Prüfung ein vollständiger Füllvorgang vorzuführen. Dabei sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, wie z. B. Konformitätserklärungen. Des Weiteren sind die Unterlagen über die Betriebsanleitungen der Hersteller und das Explosionsschutzdokument bereitzuhalten. Die Prüfung ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Anlage keine die Sicherheit betreffenden Mängel mehr aufweist.

An der Schlussabnahme der Füllanlage ist die Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding zu beteiligen.

Der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – sind die Nachweise über die Prüfung der zugelassenen Überwachungsstelle für die erstmalige In-

betriebsnahme der Füllanlage zuzusenden.

- 14.21.6.1.2 Der Flüssiggastank ist im geschlossenen System – mit Ausnahme geringer Emissionen beim Abkuppeln des Füllanschlusses – zu betreiben.
- 14.21.6.1.3 Die Füllanlage ist entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 26.08.1998 in ihrer jeweiligen Fassung.
- 14.21.6.1.4 **Wartung, Instandhaltung und Beaufsichtigung**

Die Wartung und Instandhaltung der Füllanlage muss nach dem Stand der Technik durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Diesbezüglich sind entsprechende schriftliche Nachweise zu führen und einsehbar vorzuhalten. Eine ständige Beaufsichtigung der Füllvorgänge durch das Personal (eingewiesene Beschäftigte) ist sicherzustellen, z. B. durch direkte Sichtverbindung oder durch Videoüberwachung.

- 14.21.6.1.5 **Betriebsanleitung und Sicherheitskennzeichnung**

Im Bereich der Autogas-Zapfsäule sind an gut sichtbarer Stelle die Hinweise für die sichere Bedienung der Füllanlage und die Sicherheitskennzeichen gemäß Anlage 4 der Technischen Regeln Druckgase – TRG 404 – anzubringen. Die erforderlichen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise entsprechend den Antragsunterlagen müssen vor Ort aufbewahrt werden.

- 14.21.6.1.6 **Schulung der Beschäftigten**

Die Unterweisung der Arbeitnehmer ist vor deren erstmaliger Beschäftigung und danach regelmäßig mindestens einmal jährlich durch Sachkundige anhand einer Betriebsanweisung gegen Unterschrift durchzuführen.

- 14.21.6.1.7 **Wiederkehrende Prüfungen**

Die Ermittlung der erforderlichen Prüffristen für die Füllanlage sind der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen und von dieser bestätigen zu las-

sen. Der Nachweis hierüber ist der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – möglichst unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage, zuzusenden.

14.21.6.1.8 Einhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften, Sicherheitsabstände, Aufstellung

Die unter Ziffer 14.21.6.1.1 erwähnten und in den Antragsunterlagen benannten gesetzlichen und technischen Regelwerke sind zu beachten und einzuhalten, insbesondere wird auf die Beurteilung – gutachterliche Äußerung – der zugelassenen Überwachungsstelle GTÜ Stuttgart vom 27.12.2007, AzICE/mk-GÄ071227.doc verwiesen. Es darf von den Technischen Regeln nur abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit auch auf andere Weise gewährleistet ist.

Während des Befüllvorgangs des Lagerbehälters ist zu gewährleisten, dass der Ex-Schutz zur Explosionsschutzzone 2 eingehalten wird. Im Bereich der Ex-Schutzzone 1 dürfen sich auch vorübergehend keine Zündgefahren befinden. Bei jedem Befüllvorgang sind Menge und Zusammensetzung des Flüssiggases zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen/Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde bzw. deren Beauftragten vorzulegen.

Die Anlage ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

14.21.6.1.9 Anzeige bei Unfällen und Schäden

Auftretende Komplikationen, bei denen Personen gefährdet oder verletzt werden oder ein Versagen von sicherheitstechnischen Einrichtungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

14.21.6.2 Abwehrender Brandschutz

- 14.21.6.2.1 Die Festlegungen in den Antragsunterlagen zum Brandschutz sind zu beachten. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Not-Ausschalter
 - Alarmeinrichtungen
 - Sicherheitskennzeichnungen
 - Rauchverbot im Anlagenbereich
- 14.21.6.2.2 Der Betreiber der Anlage hat sich regelmäßig fortzubilden, um stets einen zuverlässigen Betrieb der Anlage sicherzustellen.
- 14.21.6.2.3 Auf der Grundlage der Antragsunterlagen ist eine Betriebsanleitung und eine Notfallplanung zu erstellen. Der Inhalt ist mit der Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding abzustimmen.
- 14.21.6.2.4 Auf der Grundlage des Merkblattes „Feuerwehreinsatzpläne“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg ist in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen. Hierbei ist insbesondere auch den Belangen des Explosionsschutzes (Schutzonenplan usw.) Rechnung zu tragen.
- 14.21.6.2.5 Zur Beurteilung der Löschwasserversorgung ist der Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding vor Baubeginn ein Hydrantenplan des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens vorzulegen.
- 14.21.6.2.6 Die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr des Flughafens München sind vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und der Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding vorzulegen.
- 14.21.6.2.7 Am Notruftelefon ist eine Übersicht mit den wichtigen Notrufnummern anzubringen.

14.21.6.3 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.“

III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 500,-- € festgesetzt.

(Auslagen sind nicht angefallen.)

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft die Erweiterung der an der östlichen Zufahrt zum Flughafen München (Staatsstraße St 2584) gelegenen öffentlichen Tankstelle Ost um eine Autogas-Betankungsanlage zur Abgabe von Flüssiggas (Autogas).

Vorgesehen ist eine Zapfsäule mit zwei Autogas-Zapfstellen an einer bestehenden, nunmehr zu verlängernden Zapfsäuleninsel. Die Zapfsäule soll über unterirdische Rohrleitungen mit einem sich in ca. 20 m Entfernung befindlichen unterirdischen Lagertank für Autogas (Nennvolumen: 6,4 m³ bzw. Lagerungsvermögen von 2,9 t) verbunden werden. Der Lagertank soll im Süden der planfestgestellten Baufläche SF (Sonstige Flughafendienste) noch innerhalb des abgeäunten Bereichs der Tankstelle Ost zum Liegen kommen.

Die bestehende Tankstelle Ost befindet sich auf bereits planfestgestelltem Flughafengelände. Sie wurde mit dem 75. Änderungsbescheid – Plangenehmigung -¹ (75. ÄPG) vom 10.08.2006, Az. 25-33-FM-98-0-75, zugelassen. Im Wesentlichen besteht die Tankstelle Ost aus einem Tank- und Autowaschcenter mit Shop und Bistro (Waschstraße, 5 Selbstbedienungs-Waschboxen, Tankstelle mit 6 Zapfstellen für PKW und 4 Zapfstellen für LKW zur Abgabe von Ottokraftstoff, Diesel und Harnstoff/Ad Blue). Genehmigt wurden vier unterirdische doppelwandige Tanks mit zusammen 226.000 l Fassungsvermögen.

II. Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 25.04.2008 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die Errichtung und den Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost des Verkehrsflughafens München unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen und insbesondere die nach § 13 BetrSichV² erforderliche Genehmigung zu erteilen.

¹ Zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979.

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung; Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261).

Begründet wird das Vorhaben damit, dass künftig an der bestehenden öffentlichen Tankstelle Ost auch das Produkt Autogas abgegeben werden soll.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben keine Bedenken bestünden, wenn im einzelnen genannte Arbeitsschutz- und Sicherheitsauflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen würden.

Von der **Höheren Naturschutzbehörde** wurde mitgeteilt, dass sich das Vorhaben innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ befinde und von ihm bau- und betriebsbedingte Störungen auf Vogelarten des Standarddatenbogens ausgehen könnten. In einer Entfernung von gut 200 m vom Vorhaben befinde sich auf Ackerflächen das Revier eines Kiebitzes. Aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Betrieb sowie der Lage der Autogas-Betankungsanlage auf dem Betriebsgelände der bestehenden Tankstelle seien keine erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die geplante Anlage gemäß Prüfbescheinigung und gutachterlicher Äußerung die Anforderungen der 21. BImSchV sowie der Betriebssicherheitsverordnung erfülle. Lärmemissionen der Tankstelle würden durch Errichtung und Nutzung der Autogaszapfsäule nicht verändert. Die Anlage müsse den Pflichten gemäß § 22 BImSchG genügen. Mit dem Vorhaben bestehe aus fachtechnischer Sicht Einverständnis, wenn im einzelnen genannte Auflagen zum Immissionsschutz in den Genehmigungsbescheid aufgenommen würden. Seitens der **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass es sich bei Autogas nicht um einen wassergefährdenden Stoff handele und folglich mit dem

Vorhaben ohne fachliche Anforderungen Einverständnis bestehe. Seitens der **Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding** wurden zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes Auflagenvorschläge unterbreitet.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass durch den Bau und den Betrieb der Autogas-Betankungsanlage keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser zu erwarten seien. Auch lägen keine wasserrechtlichen Benutzungstatbestände vor. Der Beurteilung von Dr. Blasy – Dr. Øverland (14.03.2008) zu den Auswirkungen auf das Grundwasser könne sich das Amt anschließen.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die öffentliche Tankstelle Ost selbst konnte nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen werden. Diese dient somit dem Verkehrsflughafen München. Durch die öffentliche Flughafentankstelle soll es den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen und den am Flughafen Beschäftigten ermöglicht werden, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer idealen Lage denjenigen, die ihre Mietwagen voll getankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben müssen, ebenfalls die Möglichkeit, die Betankung ortsnah und ohne zeitaufwändige Suche durchführen zu können. Bei einem internationalen Großflughafen wie dem Verkehrsflughafen München wird von diesem Kundenkreis das Vorhandensein einer Tankstelle erwartet. Vor diesem Hintergrund kann auch eine Erweiterung des Kraftstoffsortiments durch Abgabe von Autogas im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Verfahrens behandelt werden.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Autogas-Betankungsanlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Die in Nr. 9.1 Anlage 1 zum UVPG genannten Werte bei der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern werden nicht erreicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. Hinweise nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde Oberding ist nicht ersichtlich.
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. **Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk³).

II. **Rechtsgrundlagen**

1. Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind⁴.

Diese Plangenehmigung beinhaltet die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV. Die Erlaubnis ist erforderlich, wenn Füllanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c BetrSichV mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde sowie zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen montiert, installiert oder betrieben werden. Die Zulassung konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen erteilt werden; die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – hat das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bestätigt.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV.

Über eine wasserrechtliche Benutzungstatbestände war nicht zu entscheiden, da die unterirdischen Teile der Anlage keine Berührung mit dem Grundwasser aufweisen. Auch eine Bauwasserhaltung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Da es sich bei Autogas

³ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBl S. 159.

⁴ Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt, kommen auch die §§ 19 g ff WHG nicht zur Anwendung.

2. Die in Ziffer A.II.1 verfügbaren Ergänzungen und redaktionellen Anpassungen der 75. ÄPG vom 10.08.2006, Az. 25-33-FM-98-0-75, haben ihre Berechtigung in dem Umstand, dass die bestehende Tankstelle Ost mit der 75. ÄPG zwar vollinhaltlich zugelassen, es aber versäumt wurde, diese Anlage im Abschnitt „I.(2) Sonstige Zulassungen“ des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München aufzulisten. Folge dieser unterlassenen Auflistung war die unzutreffende Verortung der Zulassung nach § 13 BetrSichV im Abschnitt IV. des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) unter Ziffer IV.21.1.1. Diese nicht beabsichtigten redaktionellen Versäumnisse hinsichtlich der Struktur und des Aufbaus des Planfeststellungsbeschlusses – die zu keiner Fehlerhaftigkeit geführt haben – werden hiermit von Amts wegen berichtigt. Eine materielle Änderung der Genehmigungslage ist damit nicht verbunden.

3. Hinweis zu den Auflagen unter Ziffer IV.14.21.6.2 (Abwehrender Brandschutz):
Derzeitiger Ansprechpartner der Kreisbrandinspektion des Landkreises Erding ist
Herr Kreisbrandinspektor Pröschkowitz,
Pfarrer-Fischer-Straße 3,
85435 Erding,
Tel. 08122/959 89 44.

III. **Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung der Errichtung und zum Betrieb der Tankstelle Ost in der 75. ÄPG⁵ sowie auf Ziffer C.II. dieses Bescheides Bezug genommen. Die Ausweitung der Kraftstoffpalette ist ein Anliegen, das von der grundsätzlichen Planrechtfertigung der Tankstelle Ost mit getragen wird.

⁵ dort Ziffer D.II. der 75. ÄPG:

IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

V. Abwägung

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Belange des Arbeitsschutzes, des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die in den zustimmenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – und der unteren Immissionsschutzbehörde enthaltenen Auflagenvorschläge wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid aufgenommen.
2. Belange der Wasserwirtschaft werden nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes München und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht berührt.
3. Auch Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In Betracht zu ziehen ist allenfalls eine baubedingte - und damit vorübergehende - Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Bodenaushub zwecks Verlegung des unterirdischen Lager-tanks für Autogas. Eine solcher Eingriff ist jedoch nicht erheblich i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG. Daneben kommt die höhere Naturschutzbehörde zu der Feststellung, dass naturschutzfachlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das geplante Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten seien.
4. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung der Autogas-Betankungsanlage insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte

dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprechen werden.

E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV⁶ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

⁶ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor